

Hauptsatzung

**der Stadt Baesweiler vom 01.10.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2009,
Stand: November 2009**

§ 1

Name und Gebiet

- (1) Aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14.12.1971 (GV. NW. S. 414/SGV NW 2020) wurde aus den früheren selbstständigen Gemeinden Baesweiler, Oidtweiler, Puffendorf und Setterich mit Wirkung vom 01.01.1972 die Gemeinde Baesweiler gebildet. Durch Beschluss der Landesregierung vom 14.01.1975 wurden der Gemeinde Baesweiler die Stadtrechte verliehen. Sie führt seit diesem Zeitpunkt den Namen „Stadt Baesweiler“.
- (2) Die Stadt Baesweiler gehört zum Kreis Aachen.
- (3) Das Stadtgebiet umfasst 27,82 qkm.

§ 2

Stadtbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Stadtbezirke eingeteilt:

Baesweiler
Beggendorf
Oidtweiler
Puffendorf
Setterich

Die Ortschaften Loverich und Floverich gehören zum Stadtbezirk Puffendorf.

- (2) Die bisherigen Ortschaften führen in Verbindung mit dem Stadtnamen ihren bisherigen Namen als Stadtteilbezeichnung weiter,

(z. B. Stadt Baesweiler - Stadtteil Oidtweiler,
Stadt Baesweiler - Stadtteil Beggendorf,
Stadt Baesweiler - Stadtteil Loverich usw.).

§ 3

Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel

- (1) Der Stadt Baesweiler ist das Recht zur Führung eines Stadtwappens, einer Stadtflagge und eines Dienstsiegels verliehen worden.

- (2) Das Stadtwappen hat die Form eines Schildes und zeigt im oberen Feld auf goldenem (gelbem) Grund einen linksgewendeten wachsenden, rotbewehrten schwarzen Löwen, im unteren Feld auf blauem Grund zwei gestürzte, schräggekreuzte silberne (weiße) Pfeile.
- (3) Die Stadtflagge ist in den Farben blaugelb im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift und trägt den Aufdruck des Stadtwappens.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt enthält das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Baesweiler, StädteRegion Aachen“ und gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 19,25 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister bestellt für den Fall der urlaubs- und krankheitsbedingten Fehlzeiten eine Stellvertreterin für den Aufgabenbereich der §§ 17,18,19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkung auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche.

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.

- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen des Bürgermeisters oder anderer Mitglieder der Verwaltung nicht gebunden. Sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht des Bürgermeisters und ist diesem unmittelbar unterstellt.

- (6) Der Gleichstellungsbeauftragten wird durch diese Satzung das Recht eingeräumt, an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie des Verwaltungsvorstandes teilzunehmen, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden. In Angelegenheiten, die ihr Aufgabengebiet betreffen, ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Ihr ist darüber hinaus ein eigenes Antragsrecht einzuräumen.
- (7) Für ihren Aufgabenbereich wird ihr das Recht auf Öffentlichkeitsarbeit eingeräumt.
- (8) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Beschlussvorschlag des Bürgermeisters widersprechen. In diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (9) Alle weiteren Rechte orientieren sich an der geltenden Rechtslage.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die Einwohner sind gem. § 23 GO NW über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung.

Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Baesweiler fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Baesweiler fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird den zuständigen Fachausschüssen übertragen. Die Anregungen und Beschwerden werden vom Bürgermeister dem Ausschussvorsitzenden zugeleitet.
- (4) Der nach Absatz 3 zuständige Ausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Ist der Ausschuss in einer Angelegenheit nicht entscheidungsbefugt, leitet er die Anregungen und Beschwerden mit einer Empfehlung an die entscheidungsbefugte Stelle weiter. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand eines Bürgerantrages bildet, an sich zu ziehen, bleibt unberührt.
- (5) Von einer Prüfung der Anregungen und Beschwerden ist abzusehen,
- a) wenn sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) wenn der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - c) wenn sie gegenüber einem bereits geprüften Bürgerantrag kein neues Sachvorbringen enthalten.
- (6) Der Antragsteller ist über die Erledigung seiner Anregungen und Beschwerden unverzüglich durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7
Integrationsrat

- (1) In der Stadt Baesweiler wird ein Integrationsrat gebildet. Der Integrationsrat der Stadt Baesweiler besteht aus 15 Mitgliedern, von denen 10 in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber von den nach § 27 Abs. 3 und 4 GO NRW Wahlberechtigten gewählt werden. Die weiteren 5 Mitglieder des Integrationsrates bestellt der Rat aus seiner Mitte.
- (2) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

§ 8
Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Baesweiler“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.
- (3) Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse ist in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 9
Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat entscheidet als verfassungsmäßige Vertretung der Bürgerschaft
 - a) in allen Angelegenheiten, die kraft Gesetzes nicht übertragen werden dürfen,
 - b) in allen übrigen Angelegenheiten, soweit er sich die Entscheidung vorbehalten hat oder in Zukunft vorbehält.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt und in dieser Hauptsatzung nichts anderes festgelegt ist, kann der Rat durch einfachen Beschluss die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen.

§ 10
Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden werden vom Bürgermeister unterzeichnet.
 - b) die Stundung von Geldforderungen bis zu einer Stundungsfrist von 60 Monaten;
 - c) die Niederschlagung von Geldforderungen bis zu einem Betrag für den Einzelfall in Höhe von € 5.000;
 - d) der Erlass von Geldforderungen bis zu einem Betrag für den Einzelfall in Höhe von € 1.000;
 - e) die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Auftragssumme von € 25.000 für den Einzelfall. Diese Wertgrenze gilt nicht für Geschäfte, die regelmäßig wiederkehren und sich im Rahmen der normalen Verwaltungsführung erledigen lassen (z. B. Bestellung von Brennstoffen, Streumittel, Bürobedarf u. ä.);
 - f) der Erwerb von Grundstücken bis zu einem Betrag von € 5.000 für den Einzelfall und Tausch oder Verkauf von Grundstücken bis zu einem Betrag von € 2.500 für den Einzelfall;
 - g) die Klageerhebung vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten, sofern der Streitwert den Betrag von € 15.000 nicht übersteigt;

- h) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen im Werte bis zu € 15.000 im Einzelfall. Unter Vergleichswert ist nur der Wert des echten Nachgebens durch die Stadt Baesweiler zu verstehen;
- i) die Anordnung der amtsärztlichen Untersuchung bei Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge Dienstunfalls (§ 35 Abs. 3 BeamtVG);
- j) die Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sowie die Festsetzung und Bewilligung der Versorgungsbezüge der Versorgungsberechtigten der Stadt (§ 49 Abs. 1 BeamtVG);
- k) unzweifelhafte Entscheidungen nach § 36 BauGB in den Fällen der §§ 33, 34 und 35 BauGB sowie von Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB;
- l) die Verpachtung und Vermietung von unbebauten und bebauten Grundstücken, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist.

§ 11

Stellvertretende Bürgermeister

- (1) Der Rat wählt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister wird bei Verhinderung in der Sitzungsleitung im Rat und bei den Repräsentationsaufgaben von seinen Stellvertretern in der festgelegten Reihenfolge vertreten.

§ 12

Beigeordnete

- (1) Der Rat wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete.
- (2) Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den weiteren Beigeordneten vertreten.

§ 13
Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse und sonstige Gremien:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Wahlprüfungsausschuss
 - d) Schulausschuss
 - e) Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung
 - f) Bau- und Planungsausschuss
 - g) Ausschuss für Jugend und Soziales
 - h) Ausschuss für Verkehr und Umwelt
 - i) Verkehrskommission.
- (2) Der Rat kann weitere Ausschüsse bilden.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.

§ 14
Zuständigkeiten der Ausschüsse

- (1) Soweit keine ausschließliche Zuständigkeit für den Rat nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NW begründet ist, haben die Ausschüsse Entscheidungsbefugnis in den Fällen, in denen sie ihnen durch Gesetz oder durch diese Satzung übertragen ist. Im Übrigen haben sie die Aufgabe, in dem Geschäftsbereich, der sich aus ihrer Bezeichnung oder dem Gesetz ergibt, alle Angelegenheiten zu beraten und bis zur Entscheidungsreife zu klären; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung i. S. des § 41 Abs. 3 GO NW. Die Entscheidungsbefugnis wird den Ausschüssen nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel übertragen.

(2) Größe, Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Ausschüsse werden - unbeschadet der in § 58 Abs. 1 Satz 7 - 10 und Abs. 4 GO NW getroffenen Regelungen - im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

1. Haupt- und Finanzausschuss
- 15 Mitglieder (Ratsmitglieder) -

Entscheidungsbefugnis über:

- a) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen mit einem Geschäftswert von mehr als € 25.000 bis € 150.000, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
 - b) die Stundung von Geldforderungen ab einer Stundungsfrist von 60 Monaten,
 - c) die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von € 5.000 für den Einzelfall überschreiten,
 - d) den Erlass von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von € 1.000 für den Einzelfall übersteigen,
 - e) die Verpachtung und Vermietung von bebauten und unbebauten Grundstücken bei Zeitpacht- und Zeitmietverträgen über eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren,
 - f) die Vergabe von Arbeitgeberdarlehen,
 - g) die Zuständigkeit eines Ausschusses, wenn 2 oder mehrere Ausschüsse in einer Angelegenheit über die Zuständigkeit streiten.
2. Rechnungsprüfungsausschuss
- 5 Mitglieder (Ratsmitglieder) -
 3. Wahlprüfungsausschuss
- 5 Mitglieder -
 4. Schulausschuss
- 8 Mitglieder -

Entscheidungsbefugnis über die Aufgaben, die die Stadt Baesweiler als Schulträger wahrnimmt, soweit es sich nicht um die Besetzung der Stellen von Schulleitern und deren Vertreter handelt.

5. Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung
- 15 Mitglieder -

dazu für Angelegenheiten des Denkmalschutzes bis zu 4 sachverständige Bürger mit beratender Stimme.

Entscheidungsbefugnis über:

- a) Kulturprogramm der Stadt,
- b) Zuwendungen an Dritte auf dem Gebiet des Kultur-, Sport- und Vereinswesens,
- c) die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz, soweit nicht der Rat oder der Bürgermeister zuständig ist.

6. Bau- und Planungsausschuss
- 15 Mitglieder -

Entscheidungsbefugnis über:

- a) alle Angelegenheiten, die die Durchführung von städtischen Baumaßnahmen betreffen, soweit ein entsprechender Rats- oder Ausschussbeschluss vorliegt,
- b) die Vergabe von Bauaufträgen sowie von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen aus dem Bereich der Bauverwaltung mit einem Geschäftswert von mehr als € 25.000 bis € 150.000 und die Vergabe von Planungsaufträgen, soweit sie Maßnahmen in diesem Kostenrahmen betreffen,
- c) die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB mit Ausnahme unzweifelhafter Entscheidungen in Fällen der §§ 33, 34 und 35 BauGB,
- d) die Einzelheiten der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung nach § 3 BauGB,
- e) die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 BauGB, mit Ausnahme von unzweifelhaften Entscheidungen.

7. Ausschuss für Jugend und Soziales
- 15 Mitglieder -

Entscheidungsbefugnis über:

- a) Zuwendungen an Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie über Zuschüsse für Ferienerholungsmaßnahmen,
- b) die Gewährung freiwilliger Sozialhilfeleistungen der Stadt,
- c) Zuwendungen an Jugendverbände.

8. Ausschuss für Verkehr und Umwelt
- 15 Mitglieder -

Entscheidungsbefugnis über:

- a) verkehrslenkende Maßnahmen von erheblicher Bedeutung,
- b) den Verkehr beruhigende Einzelmaßnahmen in Wohngebieten, sofern sie nicht wegen ihrer Bedeutung dem Rat vorbehalten sind,
- c) Maßnahmen der Natur- und Landschaftspflege.

- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, ihre Entscheidungsbefugnis auf den Bürgermeister zu übertragen.
- (4) Die Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis können jede Angelegenheit an den Rat zur Beschlussfassung überweisen. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb der von der Geschäftsordnung für den Rat bestimmten Frist weder vom Bürgermeister noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt ist.
- (5) Der Rat kann in einzelnen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit eines entscheidungsbefugten Ausschusses fallen, die Entscheidungsbefugnis durch Beschluss an sich ziehen.

§ 15

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NW) bedürfen der Schriftform.

§ 16
Bestellung von Ortsvorstehern

- (1) Für jeden der in § 2 (1) genannten Bezirke wählt der Rat einen Ortsvorsteher. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates.
- (2) Der Ortsvorsteher muss in dem Stadtbezirk, für den er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Die ehrenamtlich stellvertretenden Bürgermeister sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.
- (3) Der Ortsvorsteher übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 17
Aufgaben der Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher nimmt die Belange seines Stadtbezirkes gegenüber dem Rat wahr.
- (2) Gehört ein Ortsvorsteher nicht dem Rat an, kann er in den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die seinen Bezirk berühren, gehört werden. Er kann Empfehlungen aussprechen.

§ 18
Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen und in § 13 Abs. 1 aufgeführten Gremien, denen sie angehören, sowie an den diesen Ausschusssitzungen und Zusammenkünften der Gremien vorausgehenden Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf maximal 15 Sitzungen beschränkt.

- (3) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (4) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 1 der Entschädigungsverordnung.
- (5) Die Fraktionen erhalten als Ersatz der allgemeinen Auslagen und Aufwendungen je Mitglied und Monat € 26,00. Eine Gruppe erhält aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen in Höhe von zwei Dritteln der Zuwendungen, die die kleinste Fraktion nach § 56 Abs. 1 Satz 2 GO NW erhält oder erhalten würde. Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen, in Höhe der Hälfte des Betrages, den eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte.

Darüber hinaus können Sachleistungen gewährt werden.

§ 19 Verdienstaussfallersatz

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Die Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf € 9,50 festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) Personen, die einen Haushalt von mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von € 15,50 je Stunde überschreiten.
 - g) Der Verdienstaussfall kann in der Regel für jede Sitzung nur bis 19.00 Uhr geltend gemacht werden.
- (2) Die Ortsvorsteher erhalten Ersatz des Verdienstaussfalles nach Maßgabe des Abs. 1.
- (3) Bei einer freiwilligen Teilnahme von Rats- und Ausschussmitgliedern an „sonstigen vom Stadtrat gebilligten Tätigkeiten“ ist keine Verdienstaussfallentschädigung zu zahlen. Falls Rats- und Ausschussmitglieder jedoch durch einen Beschluss des Stadtrates verpflichtet werden, an einer sogenannten „sonstigen Tätigkeit“ teilzunehmen, ist Verdienstaussfallentschädigung zu zahlen.

§ 20 Verträge besonderer Art

Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister und den Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Rates.

Hiervon sind ausgenommen:

- a) Verträge aufgrund feststehender Tarife, Abgaben und Gebühren,
- b) Verträge, welche Geschäfte der laufenden Verwaltung sind,
- c) Verträge, die die übliche Benutzung gemeindlicher Anstalten oder Einrichtungen zum Inhalt haben,
- d) Verträge, die aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen genehmigt worden sind.

§ 21
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Baesweiler, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Anschlag in den im Folgenden aufgeführten im Stadtgebiet aufgestellten Bekanntmachungskästen für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen, wobei durch das Internet auf den Anschlag hingewiesen wird:

Standorte der Bekanntmachungskästen
Baesweiler
Rathaus, Mariastraße 2
Kapellenstraße Ecke Buschstraße
Kirche, Kirchvorplatz
Breitestraße/Ecke Albert-Schweitzer-Straße
Beggendorf
Grundschule/Lindenstraße
Floverich
Fließstraße, Ecke Willibrordstraße
Loverich
Josefstraße/Kindergarten
Oidtweiler
Eschweilerstraße gegenüber Einmündung Martinstraße
Puffendorf
Kirche, Kirchvorplatz
Setterich
Rathaus, An der Burg 3
Emil-Mayrisch-Straße/Ecke Hauptstraße

- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise nur durch Aushang in den im Absatz 1 genannten Bekanntmachungskästen ohne den Hinweis im Internet.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 22

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat oder den Ausschüssen gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Öffentlichkeit auch außerhalb der Ratssitzungen über die vom Rat gefassten Beschlüsse.
- (3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.
- (4) Die Stadt gibt eine Sammlung ihrer Satzungen, Verordnungen, Steuer- und Gebührenordnungen, sowie Anstalts- und Benutzungsordnungen unter der Bezeichnung „Ortsrecht der Stadt Baesweiler“ heraus.